

Preisblatt Netz der Elektro-Effeltrich e.G.

gültig ab: 01.01.2017

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Umspannung HSP/MSP	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannungsnetz (MS)	11,00	2,81	69,65	0,46
Niederspannungsnetz (NS)	20,79	5,73	91,33	2,91
Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h	
Entnahme in	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	
Niederspannungsnetz (NS)	86,56	103,87	121,19	

Zählpunkte ohne Leistungsmessung		
Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf Niederspannungsnetz (NS)	65,00	7,07
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen	25,00	3,00

Messstellenbetrieb incl. Messdienstleistung	Messstellen- betrieb incl. Messung €/ a
Zählpunkte ohne Leistungsmessung	€/ a
Eintarifzähler *)	12,50
Zweitarifzähler einschl. Tarifsch. *)	17,50

*) Preise je Turnusablesung

Sonstige Entgelte	
Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Cent / kWh
Kategorie A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,463 ¹⁾
Kategorie B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,040 ¹⁾
Kategorie C: oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾	0,030 ¹⁾
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,388 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾	0,025 ¹⁾
Offshore-Haftungsumlage Umlage gemäß § 17f EnWG	Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	-0,028 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,038 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾	0,025 ¹⁾
Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV ⁴⁾	Cent / kWh
Letztverbraucher	0,006 ¹⁾

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

³⁾ Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

⁴⁾ Die Verordnung ist zum 31.12.2015 ausgelaufen. Die Umlage wird deshalb in 2016 nicht erhoben. Eine Verlängerung der Verordnung wird derzeit diskutiert. Es wird die Umlage gemäß der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite www.netztransparenz.de berechnet.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.